

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Fraktion der CDU im  
Kreistag Hildesheim

nachrichtlich:  
Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose Mitglieder  
des Kreistages

**bearbeitende Dienststelle**  
407-Amt für Familie  
**Diensträume Hildesheim**  
Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim  
**Ansprechpartner/in** **Raum**  
Herr Deister 582  
**Kontakt**  
Telefon: 05121 309-5821  
Fax: 05121 309 95-5821  
florian.deister@landkreishildesheim.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
10.01.2025/Prior; Flegel; Bettels; Becker

**Mein Zeichen / Mein Schreiben**  
(407)

**Datum**  
14.02.2025

**Anfrage nach § 18 Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften des Landkreises Hildesheim**

**„Kita-Vertrag“- Anfrage 300/XIX vom 10.01.2025;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.01.2025 stellten Sie folgende Fragen, zu denen wie folgt Stellung genommen wird:

Bitte um erneute Beantwortung der Fragen aus der Anfrage 287/XIX:

1. Wer ist a) Eigentümer und b) Betreiber welcher Kindertagesstätten in Algermissen?

Es erfolgt nach Abfrage bei der Gemeinde Algermissen eine aktualisierte Auflistung:

Einrichtung	Träger	Eigentümer
Die kleinen Strolche	Gemeinde Algermissen	Gemeinde Algermissen
Querks	Gemeinde Algermissen	Gemeinde Algermissen
Villa Regenbogen	Gemeinde Algermissen	Gemeinde Algermissen
sOfA	Gemeinde Algermissen	ABEG
Hort Sonnenschein	Gemeinde Algermissen	Gemeinde Algermissen
Hort Fruchtbande	Gemeinde Algermissen	Gemeinde Algermissen
St. Andreas	Ev.-luth. KK Hildesheim-Sarstedt	Ev. Kirche
St. Martin	Ev.-luth. KK Hildesheim-Sarstedt	Gemeinde Algermissen
St. Georg	Ev.-luth. KK Hildesheim-Sarstedt	Ev. Kirche
St. Matthäus	Kath. Pfarrgemeinde St. Cäcilia	Gemeinde Algermissen

**Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen  
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de  
**Sparkasse Hildesheim Goslar Peine** · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK  
**Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen** · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT  
**Postbank Hannover** · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

2. *In welchen dieser Einrichtungen wollen Sie hinsichtlich der angebotenen Plätze, Betreuungszeiten, Personalausstattung, Öffnungszeiten, Gruppengröße, Elternbeiträge, Platzvergabe, Vermeidung von Wartezeiten, Berücksichtigung des individuellen Bedarfs und der Vergütung des Personals welche Änderungen herbeiführen, wenn Algermissen den von Ihnen geplanten Kita-Vertrag nicht unterzeichnet?*

Hierzu wird auf die bereits mitgeteilte Antwort aus Anfrage 287/XIX verwiesen. Desweiteren sind Betreuungszeiten im Rahmen eines Ganztagsplatzes (= 8 Std.) als für die meisten Eltern bedarfsgerecht anzusehen und als entsprechendes Angebot vorzuhalten. Elternbeiträge wären im gesetzlichen Rahmen gem. § 22 NKiTaG zu erheben, über die genaue Höhe bzw. Staffelung gibt es noch keine Festlegungen.

Anfrage 300/XIX:

*Welche einzelnen und wo gesetzlich bestimmten Mindestanforderungen müssen erfüllt werden?*

Die Mindestanforderungen an den Betrieb von Kindertagesstätten ergeben sich aus den landesrechtlichen Regelungen des NKiTaG sowie der DVO-NKiTaG. Hier werden im ersten Teil des NKiTaG allgemeine Ausführungen gemacht, wohingegen im zweiten Teil genauere Festlegungen hinsichtlich Gruppengröße, Betreuungszeiträumen, Personalqualifikation und Personalausstattung, Sprachförderung und Zusammenarbeit mit Schule und Eltern vorgegeben werden. Die zugehörige Durchführungsverordnung geht genauer auf die Anforderungen an die Räumlichkeiten und Gruppengrößen ein und trifft Sonderbestimmungen für Waldkindergärten und integrative Gruppen.

*Bei welchen Angeboten und Leistungen sind nach Ihrer Auffassung welche einzelnen gesetzlichen Mindestanforderungen eingehalten?*

Es wird davon ausgegangen, dass alle in der Gemeinde Algermissen liegenden Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sämtliche gesetzliche Mindestanforderungen einhalten.

*Wie viele Plätze werden in Algermissen insgesamt angeboten und wie viele dieser Plätze liegen über den gesetzlich bestimmten Mindestanforderungen?*

Es erfolgte hierzu eine Abfrage bei der Gemeinde Algermissen. Hierzu wurde folgendes mitgeteilt:

„In der Gemeinde Algermissen werden derzeit insgesamt 380 Kindergartenplätze vorgehalten. Die tatsächliche Platzkapazität variiert jedoch, da 6 altersübergreifende Gruppen betrieben werden, deren Gruppengrößen je nach Zusammensetzung schwanken. Zudem wird in der Gemeinde die sog. 20er-Regelung angewendet, die es erlaubt, Gruppen mit bis zu 20 Kindern zu führen, obwohl gesetzlich eine Gruppengröße von 25 Kindern möglich wäre. In den vergangenen Jahren wurde diese Regelung im Laufe des Kitajahres immer bedarfsorientiert angepasst. Nach der aktuellen Planung ergibt sich eine rechnerische Freikapazität von ca. 60 Plätzen für das Kita Jahr am 01.08.2025, die im Laufe des Kita-Jahres abgebaut wird.“

Die Anwendung der aufgeführten 20er-Regelung überschreitet die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen, da Gruppen damit weniger belegt werden, als gesetzlich zulässig. In diesem Rahmen wären rechnerisch 5 Plätze pro Gruppe frei. Falls diese im Kita-Jahr alle belegt würden, wäre allerdings nicht von einem über den Bedarf vorhandenen Platzangebot auszugehen.

*Wie viele Plätze sind in welcher der Einrichtungen vorhanden und wie viele dieser Plätze liegen über den gesetzlich bestimmten Mindestanforderungen?*

Eine einrichtungsbezogene Mitteilung der Gemeinde Algermissen erfolgte auf Anfrage nicht, sodass keine genaueren Aussagen hierzu getroffen werden können.

*Welche Betreuungszeiten werden in welcher Einrichtung angeboten und welche dieser Betreuungszeiten liegen in welchem Umfang über den gesetzlich bestimmten Mindestanforderungen?*

Hierzu teilte die Gemeinde Algermissen mit:

„Der gesetzliche Betreuungsanspruch für Kindergartenkinder beträgt 6 Stunden pro Tag. In der Gemeinde Algermissen werden darüberhinausgehende Betreuungszeiten in 6 Einrichtungen und 9 Gruppen angeboten. Die erweiterten Öffnungszeiten betragen insgesamt 15 Stunden pro Woche und orientieren sich am individuellen Bedarf der Eltern.“

Einrichtungsbezogene Informationen wurden auf Anfrage nicht übersandt.

*Welche Maßnahmen sind in welchen Einrichtungen zur Vermeidung von Wartezeiten getroffen worden und welche dieser Maßnahmen liegen in welchem Umfang über den gesetzlich bestimmten Mindestanforderungen?*

Hierzu teilte die Gemeinde Algermissen mit:

„Um Wartezeiten zu minimieren, werden Kinder, die im Laufe des Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, bereits in der Planung berücksichtigt. Dafür wird die 20er-Regelung genutzt, um eine flexible Anpassung an den tatsächlichen Bedarf zu ermöglichen.“

Die Unterbelegung der Gruppen im Rahmen der 20er-Regelung (5 Plätze weniger) würde damit über den gesetzlich bestimmten Mindestanforderungen liegen.

*Welche Maßnahmen sind in welchen Einrichtungen zur Berücksichtigung des individuellen Bedarfs getroffen worden und welche dieser Maßnahmen liegen in welchem Umfang über den gesetzlich bestimmten Mindestanforderungen?*

Hierzu teilte die Gemeinde Algermissen mit:

„Zur besseren Berücksichtigung individueller Bedarfe wurden in folgenden Bereichen Maßnahmen ergriffen: Erhöhte Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten, um dem gestiegenen Verwaltungs- und Fachkräftebedarf gerecht zu werden; Einrichtung einer integrativen Gruppe in der Kita "Kleine Strolche" zur gezielten Unterstützung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.“

Die Einrichtung von integrativen Gruppen entspricht einer bedarfsgerechten Planung von Betreuungsplätzen. Hinsichtlich der erhöhten Verfügungszeiten und Leitungsfreistellungen wurden keine genaueren Angaben getätigt, um eine Bewertung vorzunehmen.

*Wie hoch sind in welchen Einrichtungen die Elternbeiträge und in welchem Umfang liegen diese über oder unter den Beiträgen, die von Ihnen anerkannt werden sollen?*

Hierzu teilte die Gemeinde Algermissen mit:

„Die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Gemeinde Algermissen betragen 42,00 € pro Betreuungsstunde pro Monat. Beispielhafte Berechnung: Betreuung von 8:00 bis 13:00 Uhr (5 Stunden täglich) entspricht einem monatlichen Beitrag von 210,00 €.“

Die Höhe der Elternbeiträge, welche durch den Landkreis bei Nichtbeitritt zum Kita-Vertrag festzulegen wäre, ist derzeit noch nicht bekannt. Im Sinne der Gleichbehandlung in allen austretenden Kommunen besteht das Ziel der Festlegung einheitlicher Elternbeiträge. Hierzu ist zunächst festzustellen, welche Kommunen dem neuen Kita-Vertrag nicht beitreten werden und wie hoch die dortigen Elternbeiträge liegen.

*Wie hoch sind in welcher Einrichtung die Personalkosten insg. und pro Platz und in welchem Umfang liegen sie in welcher Einrichtung aus welchen Gründen über den gesetzlich bestimmten Mindestanforderungen?*

Eine Abfrage bei der Gemeinde Algermissen blieb bezogen auf diese Frage unbeantwortet, sodass keine Aussagen hierüber getätigt werden können.

*Die Gemeinde Algermissen beteiligt sich nach uns vorliegenden Informationen mit 3.624.000 Mio. Euro an den sog. Kita-Kosten. In welcher Höhe soll für Algermissen die Kreisumlage a) in % und b) in Euro angehoben werden, wenn Algermissen den von Ihnen vorgeschlagenen Kita-Vertrag nicht zustimmt?*

Über die Höhe der dann festzusetzenden Kreisumlage kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden, da noch nicht bekannt ist, welche einzelnen Kommunen dem neuen Kita-Vertrag insgesamt nicht beitreten werden. Erst, wenn feststeht, welche Gemeinden dem neuen Kita-Vertrag nicht beitreten und wie hoch die geplanten Mehraufwendungen dadurch für den Landkreis in 2025 sind, ist darüber eine valide Aussage möglich.

*In welchem Umfang soll diese erhöhte Kreisumlage die in Algermissen anfallenden Kita-Kosten abdecken, die*

- a) nach den derzeit angebotenen Standards anfallenden oder*
- b) nach den von Ihnen anerkannten Mindestanforderungen?*

Die erhöhte Kreisumlage soll zur Refinanzierung der durch den Landkreis abzudeckenden Kosten der Kindertagesbetreuung dienen, welche diesem ohne Bestehen eines Kita-Vertrages entstehen. Ziel ist, die Mehraufwendungen des Landkreises für diesen Bereich durch die erhöhte Kreisumlage für alle Gemeinden außerhalb des Kita-Vertrages gedeckt zu bekommen. Auszugehen ist von den durch den Landkreis anerkannten und gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen.

*Soll die erhöhte Kreisumlage stets die anfallenden Kita-Kosten abdecken*

- a) nach den derzeit angebotenen Standards anfallenden oder*
- b) nach den von Ihnen anerkannten Mindestanforderungen?*

Auszugehen ist von den durch die Genehmigungsbehörde anerkannten und gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen.

*In welchem Umfang soll die für die Kita-Betreuung erhöhte Kreisumlage ansteigen, wenn in Algermissen die Kosten für die Kinderbetreuung steigen?*

Ziel ist eine langfristige Refinanzierbarkeit der Kosten für die anfallenden Aufgaben, weshalb auch Anpassungen der Kreisumlage für Gemeinden außerhalb des Kita-Vertrages dann nicht ausgeschlossen sind.

*Hinsichtlich aller Städte und Gemeinden bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:*

*Welche gesetzlich bestimmten Mindestanforderungen müssen die Städte und Gemeinden erfüllen, um die nach dem neuen Kita-Vertrag vorgesehenen Zuwendungen in voller Höhe zu erhalten?*

Bezuggenommen wird auf die Regelungen gem. §§ 22 bis 26 sowie § 90 SGB VIII, dem NKiTaG und der DVO-NKiTaG.

*Wann wird für welche Gemeinde, die dem von Ihnen vorgesehenen Kita-Vertrag nicht zustimmen werden, die erhöhte Kreisumlage festgesetzt?*

Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt durch einen Kreistagsbeschluss bis spätestens 15.05.2025 für alle Gemeinden.

Die Bearbeitung dieser Anfrage erforderte einen Zeitaufwand von 4 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Schwenke